

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Altmaier  
vom 29. April 2009**

Die Bundesregierung ist sich mit der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in dem Punkt einig, dass die dem Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2008 zugrunde liegende Rechtsfrage allgemeiner Natur und nicht auf die Datei „Gewalttäter Sport“ beschränkt ist.

Wie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 16/11934 vom 12. Februar 2009 – dargelegt, steht die Bundesregierung aber bislang auf dem Standpunkt, dass eine Rechtsverordnung gemäß § 7 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) für die Errichtung von Verbunddateien des polizeilichen Informationssystems nicht konstitutiv ist.

Diese Rechtsauffassung wird durch zahlreiche – auch obergerichtliche – Gerichtsentscheidungen gestützt, in denen für die Gerichte keine Zweifel an der ausreichenden Rechtsgrundlage für in INPOL geführte Verbunddateien bestanden. Ausdrücklich hat etwa der Hessische Verwaltungsgerichtshof, wie das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht ein Obergericht, mit Entscheidung vom 16. Dezember 2004 (Az. 11 UE 2982/02) für die Datei „Gewalttäter Sport“ festgestellt, die Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 BKAG habe keine konstitutive sondern lediglich deklaratorische Bedeutung.

Das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2008 ist nicht rechtskräftig. Das beklagte Land hat gegen die Entscheidung Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Aus diesen Gründen besteht kein rechtliches Erfordernis und wäre es auch unverantwortlich, aus Anlass der genannten Entscheidung die Datenverarbeitung im polizeilichen Informationssystem einzustellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

9. Abgeordnete  
**Mechthild  
Dyckmans**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die in der Stellungnahme zu § 8021 ZPO-E angesprochene datenschutzrechtliche Prüfung (Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 55), ob die Regelungen für den Fall, dass der Gerichtsvollzieher besondere Auskunftsmöglichkeiten mit dem Ziel der Ermittlung des Arbeitgebers, von Bankkonten und Depots sowie von Kraftfahrzeugen des Schuldners haben soll, vorgenommen, und wenn ja, welche Ergebnisse hat diese gebracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 28. April 2009**

Hinsichtlich der im o.g. Gesetzentwurf vorgesehenen Datenerhebungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers und Übermittlungsbefugnisse der Behörden nach § 8021 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung im Entwurf (ZPO-E) hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 55) eine weitere Prüfung zugesagt.

Die Bundesregierung hat diese Prüfung inzwischen unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die zusätzlichen Datenerhebungsbefugnisse notwendig und angemessen sind, um dem Justizgewährleistungsanspruch gerecht zu werden. Dieser wird erst dann erfüllt, wenn auch eine effektive zwangsweise Durchsetzung der für Recht erkannten Ansprüche sichergestellt wird. Zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist es jedoch veranlasst, die Erhebungsbefugnisse präziser und zugleich restriktiver zu formulieren.

Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt, dem federführenden Ausschuss noch in dieser Legislaturperiode eine Formulierungshilfe nebst Begründung zur Verfügung zu stellen, die den oben genannten Aspekten Rechnung trägt.

10. Abgeordneter  
**Wolfgang Neskovic**  
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Ziel und welchem Inhalt (Auflistung der Kontakte mit konkreten Angaben zu Art und Inhalt) hat die Bundesregierung ggf. Kontakt zur Hamburger und Kieler Staatsanwaltschaft in den Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche somalische Piraten aufgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 27. April 2009**

Der Staatsanwaltschaft Kiel und der Staatsanwaltschaft Hamburg wurden jeweils Unterlagen zum Tathergang übersandt. Wegen des Überfalls auf den Betriebsstoffversorger „Spessart“ wurde zusätzlich Strafanzeige erstattet.

11. Abgeordneter  
**Wolfgang Neskovic**  
(DIE LINKE.)
- Welche Opportunitätserwägungen hält die Bundesregierung für die Frage, ob ein Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche somalische Piraten nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt wird, für angebracht, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf dafür, auch in § 153c StPO die Ermessensausübung – ähnlich wie in § 153f StPO – zu konkretisieren?